

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 11

18.04.2019

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart,
Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2019 S.43
35. Sitzung des Werkausschusses des
Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
des Landkreises Main-Spessart am 25.04.2019 S.46

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Stalles
zur Selbstvermarktung
Bauherr(en): Elviras Bauernladen,

Inhaberin Frau Katja Dallmann

Bauort: Gemarkung Aschfeld, Fl.-Nr. 186.....S.46

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“
in der Gemeinde Neuhütten – Öffentliche
Auslegung der geplanten Neuabgrenzung S.47

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweck-
verbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“
für das Haushaltsjahr 2019S.47

Kreisangelegenheiten

Az: 12-9410

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	129.316.076 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	128.364.067 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	952.009 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	125.693.126 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	119.549.367 €
	und einem Saldo von	6.143.759 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.052.650 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.589.700 €

und einem Saldo von	-13.537.050 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.050.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.632.000 €
und einem Saldo von	7.418.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	24.709 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **11.050.000 €**

neu festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart** sind **keine Kreditaufnahmen** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

200.000 €

festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart** sind **keine Verpflichtungsermächtigungen** vorgesehen.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende **Landkreissteuern** (gemeindefreie Gebiete) werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt

68.983.526 €

und wird gemäß Art. 18 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt (**Kreisumlage**).

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen sowie von 80 v. H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahres 2018 erhoben.

Die Umlagegrundlagen wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik München ermittelt und betragen für:

a) Grundsteuer A	843.101 €
b) Grundsteuer B	12.255.004 €
c) Gewerbesteuer	46.949.415 €
d) Gemeinde-Einkommensteuerbeteiligung	63.432.434 €
e) Umsatzsteuerbeteiligung	7.506.111 €
f) 80 v. H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2018	<u>19.304.842 €</u>
Umlagekraft insgesamt	150.290.907 €

3. Die Kreisumlage wird von allen Teilen der Umlagegrundlagen mit dem gleichen Hundertsatz erhoben und gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 BayFAG auf

45,9 v. H.

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem **Haushaltsplan** wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen / Ausgaben nach dem

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart wird auf

9.500.000 €

festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlstadt, den 16.04.2019

Landkreis Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel

Landrat

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Schreiben vom 02.04.2019, Az. 12-1512-11-6

den Gesamtbetrag der **Kredite**
zur Finanzierung von Ausgaben
im Finanzhaushalt in Höhe von **11.050.000 €**
für den Landkreis Main-Spessart

nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung
sowie den
Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**
im Finanzhaushalt des Landkreises Main-Spessart in Höhe von **200.000 €**

nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung

rechtsaufsichtlich genehmigt.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

Montag, 29. April, bis einschließlich Montag, 06. Mai 2019,

beim Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt, Zimmer-Nr. 304, während der Geschäftsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die 35. Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart des Landkreises Main-Spessart findet am Donnerstag, den 25.04.2019, um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Dienstleistungen beim Auswahlverfahren Klinikreferent, Klinikum Main-Spessart
- 2 Information über die aktuelle Entwicklung des Klinikums
1. Quartal 2019
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Entwicklung von Rechtsform und Satzung des Klinikums Main-Spessart
- 4 Kurze Anfragen

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Stalles zur Selbstvermarktung
Bauherr(en): Elviras Bauernladen, Inhaberin Frau Katja Dallmann
Bauort: Gemarkung Aschfeld, Fl.-Nr. 186

Az.: 51-602-B-2018-1387

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 11.04.2019

gez.

Albert
Regierungsrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze; Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten Öffentliche 2. Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Bekanntmachung

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb der Gemeinde Neuhütten neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **29.04.2019** und dem **31.05.2019**

- im Rathaus Neuhütten, Breidensteiner Str. 2, 97842 Neuhütten,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstr. 24, 97846 Partenstein und
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan Maßstab 1:20.000 und 12 Detailpläne Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o.g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 09.04.2019
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ hat in ihrer Sitzung vom 28.01.2019 die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 18.02.2019 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	1.169.739,00 €
	in den Ausgaben auf	1.169.739,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	487.748,00 €
festgesetzt.	in den Ausgaben auf	487.748,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 140.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	65.975,10 €
Gemeinde Himmelstadt:	103.531,25 €
Gemeinde Leinach:	183.685,87 €
Markt Zellingen:	512.696,94 €
KU Retzstadt:	72.408,51 €
Gemeinde Thüngersheim:	146.704,33 €
	<hr/>
	1.085.002,00 €

b) Investitionsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	9.545,50 €
Gemeinde Himmelstadt:	10.219,30 €
Gemeinde Leinach:	11.566,90 €
Markt Zellingen:	41.337,63 €
KU Retzstadt:	7.861,00 €
Gemeinde Thüngersheim:	31.769,67 €
	<hr/>
	112.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Zellingen, 12.03.2019

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“

gez.

Uwe Klüpfel
1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Zimmer-Nr. 13, zur Einsichtnahme aus (Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat